



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 39

4. Dezember 1980

Jahrgang 1980

INHALT

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet im Weißmaintal bei Kauernburg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kulmbach vom 24. 11. 1980

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Rotmaintal für das Haushaltsjahr 1980

Stbaummarkt 1980

Bekanntmachung der Stadt Kulmbach über den Bebauungsplan Nr. 238 für den alten Ortsteil Weiher südlich der Fröbelstraße zwischen der Alten Forstlahmer Straße und der Hannes-Strehly-Straße, Gem. Mangersreuth.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
- S 330 -

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach
über das Wasserschutzgebiet im Weißmaintal bei Kauernburg
(Landkreis Kulmbach)
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kulmbach
vom 24. 11. 1980

Das Landratsamt Kulmbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Grundgesetzes (BVerfGE 1, 1) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kulmbach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das gemeinsame Schutzgebiet besteht aus:
- 7 Fassungsbereichen
 - 2 Engeren Schutzzonen
 - 1 Gemeinsamen weiteren Schutzzone

(2) Der Fassungsbereich

- a) für Brunnen I:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 945
Gemarkung Ködnitz.
Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m
- b) für Brunnen II:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 951
Gemarkung Ködnitz
Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m
- c) für Brunnen III:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 85
Gemarkung Kauernburg
Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 30 m

- d) für Brunnen IV:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 90
Gemarkung Kauernburg
Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m
- e) für Brunnen V:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 940
Gemarkung Ködnitz
Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 25 m
- f) für Brunnen VI:
Das Grundstück liegt im Staatsforst Distrikt Buch Stw.-Abt. VIII
1 e (ab 1. 4. 1978 zur Gemeinde Ködnitz)
Er hat ein Ausmaß von rd. 55 m x 20 m.
- g) für Brunnen VII:
liegt auf einer Teilfläche des Grundstückes 261, 275 und 276.
Gemarkung Kauernburg
Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 20 m

(3) Die engere Schutzzone:

- a) für Brunnen I, II und V
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 108, 109, 110, 111, 114, 118, 115, 119, 119 1/2, 120, 128, 129
Gemarkung Kauernburg
und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 982
Gemarkung Kauernburg
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 316 und 938
Gemarkung Kauernburg
und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nr. 313, 314, 315
Gemarkung Kauernburg
sowie auf einem Teil im Staatsforst Distrikt Buch Stw.-Abt. VIII 1
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 895, 904, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 916, 917, 918, 922, 923, 939, 941, 942, 942/1, 943, 944, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 956, 957, 958, 960, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 981, 983
Gemarkung Ködnitz
und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nr. 884, 894, 895/1, 903, 905, 954, 980, 960, 961
Gemarkung Ködnitz

o) für Brunnen III, IV, VI und VII
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36 1/2, 37, 38, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 92, 93 1/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 252, 253, 254, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 292, 293, 923, 928
der Gemarkung Kauernburg
und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nr. 73, 74, 245, 246, 247, 248, 250/1, 895/1, 1129 und 261, 275, 276, soweit diese nicht im Fassungs-
bereich von Br. VII liegen.
Gemarkung Kauernburg
sowie einer Teilfläche im Staatsforst Distrikt Buch, Stw.-Abt. VIII
1 e.

sowie eine Teilfläche im Staatsforst Distrikt Buch Stw.-Abt. VIII 1 e.
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 91, 91 1/2, 92, 93, 100, 104, 106, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 136, 137, 137/1, 401/7
Gemarkung Kauerndorf und
eine Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 982
Gemarkung Kauerndorf
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 773, 773/1, 852/2, 869/6, 869/7, 870, 871, 872, 872/1, 873, 874/1, 882, 886, 889, 891, 892, 893, 887, 888, 898, 899, 901, 902, 959, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 977, 978, 979, 984, 985, 986, 1033, 1034, 1035, 1036
Gemarkung Ködnitz
und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nr. 852/1, 869, 869/3, 884, 885, 895/1, 894, 903, 954, 960, 961
Gemarkung Ködnitz

(4) Die gemeinsame weitere Schutzzone:
umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 21/3, 2 b, 3, 4 a, 4 b, 7 a + b, 10 b, 11, 12, 14, 19, 21 a + b, 22, 24, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/7, 24/8, 24/9, 24/11, 24/12, 25, 26, 27, 27 1/2, 27 1/3, 27 1/4, 27 1/5, 27 1/6, 27 1/7, 27 1/8, 27 1/9, 27 1/10, 27 1/11, 27 1/12, 27 1/13, 28 a, 28 b, 55, 56, 57, 58, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 103 1/2, 104, 104 1/2, 104 1/3, 104 1/5, 106, 117, 119, 120, 120/3, 237 a + b, 237, 240 1/4, 240/2, 244, 250, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 288, 289, 290, 291, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 317, 318, 319, 320, 323, 324, 327, 328, 339 b, 924, 925, 926, 927, 929, 930, 933, 935, 1105, 1108, 1108 1/2, 1109, 1111, 1112, 1125, 1126, 1126 1/2, 1130
Gemarkung Kauernburg
und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nr. 66, 120, 235, 239, 240, 245, 250/1, 313, 314, 315, 329, 337, 339 a, 1127, 1129
Gemarkung Kauernburg

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in diesem Amtsblatt veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Kulmbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz zonen nicht.

(7) Der Fassungs bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter V kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lage- rung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämp- fung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		

3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Anhängern	verboten		
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiver Materialien und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den 24. November 1980
Landratsamt Kulmbach
i. A. Kießling
Oberregierungsrat

BEKANNTMACHUNG

Zweckvert
zur Abwasserbeseitigung Rotmai
201-941 Wa,

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Rotmairtal
(Landkreis Kulmbach/Bayreuth) für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund der §§ 15, 16 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 123 561,- und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2 408 000,- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 600 000,- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4 000 000,- festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Betrag zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlage) wird auf 38 146,- DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist in § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung geregelt; beide Verbandsmitglieder je zur Hälfte.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20 000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1980 in Kraft.

Neudrossenfeld, den 24. November 1980
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Rotmairtal
Flierl
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 1 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden Einsicht bereit.

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 20. 11. 1980 Nr. 201-941 Wa/Wk rechtsaufsichtlich genehmigt.

der letzten Zeit im Raum Kasendorf, Mainleus, Neuthurnau und Wonsees erlegte bzw. tot aufgefundene Tollwut erkrankt.

des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) und § 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl S. 255) in der derzeit gültigen Fassung als Landratsamt Kulmbach deshalb folgende

Verordnung:

§ 1

Im Tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:

Das Gebiet der Stadt Kulmbach, die Orte Kasendorf, Thurnau und Wonsees, die Gemeinden Harsdorf, Himmelkron, Ködnitz, Mainleus, Neufeld und Trebgast und der ausmärkische Forstbezirk Limmersdorfer Forst.

§ 2

Die Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten folgenden:

Die Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht an der Leine geführt werden, dürfen öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und länger in einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man innerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

Hunde dürfen nicht außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen.

§ 3

Wer gegen die Bestimmungen der Tollwut-Verordnung in der Fassung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, ist zusätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Strafbestrafung nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft. Sie ist bis zum 30. Juni 1985 in Kraft.

Kulmbach, den 2. April 1985
Landratsamt Kulmbach
Hofmann
Landrat

Im gefährdeten Bezirken getötete Füchse sind unverzüglich abzutöten und unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungszwecken - z.B. bei Tollwutverdacht - vom Staatlichen Veterinärämtern benötigt werden.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
301-070/103

Übung der US-Streitkräfte

Vom 17.5. bis 25.5.1985 findet eine Rahmenübung der Streitkräfte statt. Betroffen ist der gesamte Landkreis Kulmbach.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der Übungsgruppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenden militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. ä.) ausgehen, wird besonders hingewiesen.

Wenn Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächste Polizeistelle zu verständigen.

Bei Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Kulmbach, den 29. März 1985
Landratsamt Kulmbach
Hofmann
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
120-636/6

Öffnungszeiten der Müllumladestation Kulmbach für Kleinanlieferer im Monat April 1985

Die Verladestation für Abfall des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf in Kulmbach, Am Goldenen Feld, ist für Kleinanlieferer im Monat April 1985 an folgenden Tagen zusätzlich jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:

Samstag, 13. 4. 1985
Samstag, 27. 4. 1985

Der Zweckverband macht jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Verwendung von Müllsäcken und der Weg über die Sperrmüllabfuhr die bequemere und preiswertere Möglichkeit ist, zusätzlichen Abfall zu beseitigen.

Darüber hinaus sollte jedoch jeder Haushalt prüfen, ob die Größe seines Müllgefäßes auch wirklich für den tatsächlichen ständigen Bedarf ausreicht.

Kulmbach, 27. März 1985
Landratsamt Kulmbach
Hofmann
Landrat

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
S. 430

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Weißmaital bei Kauernburg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kulmbach vom 7. März 1985

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Kulmbach wird das mit Verordnung vom 24.11.1980 (Kreisamtsblatt Nr. 39) festgesetzte Wasserschutzgebiet um die in § 2 Abs. 2-4 ergänzten Grundstücke erweitert.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das erweiterte Schutzgebiet besteht nunmehr aus 8 Fassungs-bereichen

- 1 gemeinsamen engeren Schutzzone
1 gemeinsamen weiteren Schutzzone

(2) Der Fassungs-bereich

- a) für Brunnen I:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 945, Gemarkung Ködnitz.
Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m.
- b) für Brunnen II:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 951, Gemarkung Ködnitz.
Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- c) für Brunnen III:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 85, Gemarkung Kauernburg.
Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 30 m.
- d) für Brunnen IV:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 90, Gemarkung Kauernburg.
Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- e) für Brunnen V:
umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 940, Gemarkung Ködnitz.
Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 25 m.
- f) für Brunnen VI:
Das Grundstück liegt im Staatsforst Distrikt Buch Stw.-Abt. VIII 1 e (seit 1.4.1978 bei der Gemeinde Ködnitz)
Er hat ein Ausmaß von rd. 55 m x 20 m.

- g) für Brunnen VII:
liegt auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nrn. 261, 275 und 276, Gemarkung Kauernburg.
Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 20 m.
 - h) für Brunnen VIII:
liegt auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 288, Gemarkung Kauernburg.
Er hat ein Ausmaß von rd. 50 m x 50 m.
- (3) Die nunmehr gemeinsame engere Schutzzone umfaßt
- a) für die Gemarkung Kauernburg die Grundstücke Fl.St.Nrn. 108, 109, 110, 111, 114, 115, 118, 119, 119 1/2, 120, 128, 129 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 982
 - b) für die Gemarkung Ködnitz die Grundstücke Fl.St.Nrn. 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 895, 904, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 916, 917, 918, 922, 923, 939, 941, 942, 942/1, 943, 944, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 956, 957, 958, 960, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 981, 983 und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nrn. 884, 894, 895/1, 903, 905, 954, 980, 960, 961
 - c) für die Gemarkung Kauernburg die Grundstücke Fl.St.Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 36 1/2, 37, 38, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 92, 93 1/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 252, 253, 254, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 316, 923, 924, 925, 926, 927, 928 u. 938 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 73, 74, 245, 246, 247, 248, 250/1, 313, 314, 315, 895/1, 1129 und 261, 275, 276, 288 soweit diese nicht im Fassungsbe- reich von Brunnen VII bzw. VIII liegen, sowie einer Teilfläche im Staatsforst Distrikt Buch
- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt nunmehr
- a) für die Gemarkung Kauernburg die Grundstücke Fl.St.Nrn. 91, 91 1/2, 92, 93, 100, 104, 106, 121, 122, 123, 124, 125, 130, 131, 132, 133, 136, 137, 137/1, 401/7 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.St.Nr. 982
 - b) für die Gemarkung Ködnitz die Grundstücke Fl.St.Nrn. 773, 773/1, 852/2, 869/6, 869/7, 870, 871, 872, 872/1, 873, 874/1, 882, 886, 889, 891, 892, 893, 887, 888, 898, 899, 900, 901, 902, 959, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 977, 978, 979, 984, 985, 986, 1033, 1034, 1035, 1036 und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nrn. 852/1, 869, 869/3, 884, 885, 895/1, 894, 903, 954, 960, 961
 - c) für die Gemarkung Kauernburg die Grundstücke Fl.St.Nrn. 21/3, 2b, 3, 4a, 4b, 7a + b, 10b, 11, 12, 14, 19, 21a + b, 22, 24, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/7, 24/8, 24/9, 24/11, 24/12, 25, 26, 27, 27 1/2, 27 1/3, 27 1/4, 27 1/5, 27 1/6, 27 1/7, 27 1/8, 27 1/9, 27 1/10, 27 1/11, 27 1/12, 27 1/13, 28a, 28b, 55, 56, 57, 58, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 75, 103 1/2, 104, 104 1/2, 104 1/3, 104 1/5, 106, 117, 119, 120, 120/3, 237a + b, 237, 240 1/4, 240/2, 244, 250, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 288, 289, 290, 291, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 317, 318, 319, 320, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 333, 333/2, 334, 335, 335/2, 336, 338, 339b, 924, 925, 926, 927, 929, 930, 933, 935, 1105, 1108, 1108/2, 1109, 1111, 1112, 1125, 1126, 1126 1/2, 1130 und Teilflächen der Grundstücke Fl.St.Nrn. 66, 120, 235, 239, 240, 245, 250/1, 313, 314, 315, 329, 337, 339a, 1127, 1129 sowie eine Teilfläche im Staatsforst Distrikt Buch Stw.-Abt. VIII 1e.
- (5) Das erweiterte Wasserschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die beim Landratsamt Kulmbach niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den 7. März 1985
Landratsamt Kulmbach
I. A. Traxler
Regierungsrat

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 244 für das Gebiet zwischen der E.-C.-Baumann-Straße und der Nordumgehung, östlich des Mühlkanals, Gmkg. Kulmbach

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15. November 1984 beschlos-

sen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das oben genannte Gebiet zu ändern.

Mit Deckblatt vom 6. November 1984 wurde die anbaufreie Zone entlang der B 289 auf 20,0 m verringert.

Durch die vorstehende Änderung wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung ist auch für die Nutzung betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung, so daß das Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 Bundesbaugesetz durchgeführt werden konnte.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung nachweislich zugestimmt. Mit Stadtratsschluß vom 14. Februar 1985 wurde die Änderung als Satzung beschlossen.

Der mit Tektur vom 6. November 1984 geänderte Bebauungsplan wird mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Stadtbau Kulmbach, Oberhacken 8, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 12 Bundesbaugesetzes wird die Änderung des Bebauungsplanes der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Frühere Festsetzungen im Bereich der Tektur sind damit aufgehoben.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Form- und Inhaltsvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Kulmbach, den 26. März 1985
Stadt Kulmbach
Dr. Stammberger
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft
Stadtstein
201 - 941 W

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtstein (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 1985

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1422627,-
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13000,-

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinde zulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 1985 auf 910319,- (Umlagesoll) festgesetzt.

Hiervon entfallen auf

a) die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft (Einzelpläne 0, 1, 4, 5 und 9)	424322,-
b) die Volksschule (Einzelplan 2)	485997,-

Dieser ungedeckte Bedarf wird

a) bei der Verwaltung nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bei gegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 1984